

# Verkaufsprozess 2025 – Verkauf der gesammelten und sortierten Materialien an Erstinverkehrsetzer:innen



Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

## 1. Allgemeines

Das Einwegpfand System ist ein großes Kreislaufwirtschaftsprojekt mit dem Ziel, das Material von Kunststoff und Metall für Getränkeverpackungen im Kreislauf zu führen. Aus diesem Grund wird in der VO festgehalten, dass **jeder Erstinverkehrsetzer:in ein Vorkaufsrecht auf 90%** des gesammelten und nach der Sortierung verfügbaren Materials seiner Produkte hat. Folgend die Details zum Prozess, wie das Vorkaufsrecht in Anspruch genommen werden kann. Zu beachten ist, dass sich diese Prozessabfolge auf das Jahr 2025 bezieht, um eventuelle Optimierungen für die folgenden Jahre vornehmen zu können.



### Art der Sammelware:

Nach der Sortierung der retournierten leeren Gebinde werden diese in den Sortieranlagen zu Ballen gepresst. Die EWP verkauft die Sammelware nach Fraktionen sortiert (Aluminium, PET transparent, PET grün, PET blau und PET bunt). Die Ballen werden mit Ballendrähten aus Stahldraht zusammengefasst, um eine effiziente und fachgerechte Logistik (Lagerung, Be- und Entladung, etc.) zu ermöglichen.

Als **Basis für die Berechnung des Mengenanspruchs** aus dem Vorkaufsrecht werden die Produktstammdaten des Erstinverkehrsetzers gemäß deren Registrierung im EWP-Portal (Gewichte & Materialart) herangezogen. Die tatsächlichen Mengen, auf die der Erstinverkehrsetzer Anspruch hat, werden an der Sammelware, die seitens der EWP zurückgenommen und sortiert wurde, ermittelt. Die EWP gibt dem Erstinverkehrsetzer monatlich seine Mengenansprüche pro Sammelwareartikel (z.B. PET transparent, PET blau, PET grün, PET bunt und Aluminium) bis zum 10. eines Kalendermonats für den vorangegangene Kalendermonat in elektronischer Form bekannt.

Die:der Erstinverkehrsetzer:in kann das Vorkaufsrecht **anteilig** oder **zur Gänze** pro Materialart und Farbe **in Anspruch nehmen** oder darauf **verzichten**. Die Entscheidung seitens des Erstinverkehrsetzers und die dazugehörige **schriftliche Meldung** über die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts muss im Einführungsjahr **2025** an die EWP **halbjährlich** erfolgen (für das 1. HJ 2025 nach Unterzeichnung des Vertrages, für das 2. HJ 2025 mit 30. April 2025) und kann dann für die jeweilige Periode nicht mehr geändert werden. Für die Kommunikation der Vorkaufsrechtsinanspruchnahme wird von der EWP eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

## 2. Preise und Verrechnung

Laut Verordnung muss die EWP die sortierten Einweggetränkeverpackungen je Material und Farbe zu marktüblichen Preisen dem Erstinverkehrsetzer anbieten. Die **Preise** werden je Sammelware monatlich ermittelt und auf der **EWP-Website** auf Basis FCA (Free Carrier, Frei Frachtführer gemäß Incoterms 2020) EWP-Standort **veröffentlicht**. Die Bekanntgabe des Preises erfolgt immer Anfang des Monats für die Mengen des Vormonats. Sämtliche ermittelten Einzelpreise werden in EUR/Tonne auf 2 Kommastellen kaufmännisch gerundet bekanntgegeben.



### PET:

Für die PET **Preisermittlung** wird ein weit verbreiteter Index in der Kunststoffbranche verwendet, nämlich der **ICIS-Bericht**. Dieser Index wird als Kalkulationsbasis für recyceltes Polyethylenterephthalat (RPET) („ICIS RPET Report“) herangezogen. Der somit monatlich ermittelte Marktpreis pro Artikel wird dann für die Auslieferungsmengen des Folgemonats berücksichtigt. In diesem Prozess kann es jederzeit zu Anpassungen kommen.

### Aluminium:

Für die **Preisermittlung** der Aluminiumballen werden die Börsenwerte der **London Metal Exchange (LME)** („Metallbörse“) herangezogen. Der errechnete Marktpreis wird immer Anfang des Monats für die Mengen des Vormonats auf der Website der EWP bekannt gegeben.

Die Abrechnung der gelieferten Mengen der Sammelware erfolgt auf Basis der tatsächlichen Warengänge aus den EWP-Standorten (2333 Leopoldsdorf und/oder 7052 Müllendorf) einmal monatlich anhand der einzelnen Wiege- und Transportdokumente. Die Rechnungslegung an den Erstinverkehrsetzer erfolgt am 5. des jeweiligen Kalendermonats.

### 3. Abnahme der Sammelware



Für die Verladung der Sammelware gilt grundsätzlich FCA (Free Carrier, Frei Frachtführer gemäß Incoterms 2020), an dem von der EWP bekannt gegebenen Standort (in 2025: 2333 Leopoldsdorf und/oder 7052 Müllendorf).

Die Kosten der Beladung trägt die EWP. Die Kosten und das Risiko des Transports trägt die:der Erstinverkehrsetzer:in.

Die Abnahme aus Leopoldsdorf ist nur straßenseitig möglich. Sollten zukünftig Abholungen aus 7052 Müllendorf erfolgen, wäre hier auch eine bahnseitige Verladung grundsätzlich möglich.

Die **Abholung** der Sammelware hat standardmäßig **sortenrein** zu erfolgen und es ist eine **Mindestmenge von 12 Ballen** pro Abholung vorgesehen. Als Indikation kann von ca. 10.000-15.000 Gebinden/Ballen ausgegangen werden. Die große Bandbreite ergibt sich aus dem tatsächlichen Gebindemix/Ballen, Materialart PET vs Alu, Gebindeeigengewicht, möglichem Ballenpressdruck, etc.

Die EWP weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Sammelware um Abfälle handelt und somit auch auf § 15 Abs 9 AWG 2002 "Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern – Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 200 km (ab 1.1.2024) bzw. 100 km (ab 1.1.2026)" Bedacht zu nehmen ist.

Die Schlüsselnummern der Sammelware lauten: 1. Alu = 35315 NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen  
2. PET = 57130 Polyethylenterephthalat (PET)

Aufgrund der limitierten Lagerkapazitäten ist eine rasche Übernahme der Sammelware seitens der Erstinverkehrsetzer:innen zwingend erforderlich. Dazu wird auf Basis der monatlichen Mengenansprüche eine Abnahmeplanung pro Woche zwischen den Erstinverkehrsetzer:innen und der EWP abgestimmt und vereinbart. Die Abnahme hat grundsätzlich pro Abholung sortenrein zu erfolgen.

### 4. Ballenspezifikationen

Die Ballendichte liegt je Material zwischen 200 und 400 kg/m<sup>3</sup>. Die Ballenformate variieren je nach Rücknahmesystem und Material zwischen 1100 x 800 x 800 – 1600 mm (Breite x Höhe x Länge) und können vom Käufer nicht frei gewählt werden. Die 4- oder 5-fach Verschnürung der sortenreinen Ballen erfolgt mit Stahldraht, so dass die Ballen transport- und stapelfähig sind.

### 5. Kreislaufwirtschaft

Um den Meldepflichten der EWP, als auch dem Grundgedanken eines Kreislaufwirtschaftsprojekts (Flasche zu Flasche und Dose zu Dose, kein Downcycling) nachzukommen, verpflichtet sich die:der Erstinverkehrsetzer:in, die Bestimmungen des § 20 Pfandverordnung einzuhalten und wird sicherstellen, dass die gekaufte Sammelware einer Recyclinganlage zugeführt und im dem Stand der Technik entsprechenden höchstmöglichen Ausmaß recycelt wird.



### 6. Voraussetzungen AWG

Erstinverkehrsetzer:innen, die im Rahmen des Vorkaufsrechts sortiertes Material übernehmen, benötigen keine Erlaubnis für die Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG (soweit sie die Abfälle nicht selbst behandeln bzw. recyceln). Dies gilt auch für die Weitergabe an Dritte, die ihrerseits Erstinverkehrsetzer oder Lohnabfüller sind.

In anderen Fällen muss durch den Erstinverkehrsetzer die Kontrolle erfolgen, ob deren Abnehmer eine Erlaubnis nach § 24a AWG haben, denn die Übergabe an Nichtberechtigte ist ein Verwaltungsdelikt und gem. § 79 Abs 2 Z 4 AWG mit Strafe bedroht. Diese Kontrolle kann durch entsprechende Abfrage im EDM-ZAREg (Elektronisches Datenmanagement) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie des BMK erfolgen.



### 7. Weitergabe des Vorkaufsrechtes

Der **Vertrag** über das Vorkaufsrecht muss unmittelbar zwischen **EWP** und dem jeweiligen **Erstinverkehrsetzer** abgeschlossen werden, eine „direkte Weitergabe“ des Anspruchs an einen anderen Erstinverkehrsetzer ist somit nicht möglich.

Schließt ein Erstinverkehrsetzer eine bilaterale Vereinbarung mit einem Dritten ab, und soll die Abholung durch diesen Dritten erfolgen, wird die EWP dies entsprechend unterstützen und berücksichtigen. Verantwortlich gegenüber der EWP (beisw. für Einhaltung der Abholtermine, Zahlung des Kaufpreises etc.) bleibt jedoch der übergebende Erstinverkehrsetzer. Dieser Erstinverkehrsetzer bleibt auch der Verpflichtete für die **Meldepflichten** nach § 23 Abs 3 Pfandverordnung und muss diese einhalten. Diese beinhalten insbesondere die Informationen zu den übergebenen Massen, Bezeichnung und Anschrift der Recyclinganlage und die jeweils recycelten Massen. Der Erstinverkehrsetzer hat Unterlagen, aus denen die Übergabe an die Recyclinganlage bzw. die recycelten Massen hervorgehen, aufzubewahren, die EWP kann diesbezüglich im Rahmen ihres Kontrollkonzeptes (§ 8 Abs 3 Pfandverordnung) stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

